

I. Organisationsgrundlage

§ 1 Das Organisationsstatut der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und das Statut des Landesverbandes Baden Württemberg der SPD sowie das Kreisstatut des Kreisverbandes Esslingen haben Vorrang vor dieser Satzung.

II. Tätigkeitsbereich

§ 2 Der Ortsverein umfasst das Gebiet aller Ortsteile der Stadt Neuffen, der Gemeinden Beuren und Kohlberg.

III. Die Parteimitgliederversammlung

§ 3 Die Parteimitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsvereins. Sie kann sich eine eigene Geschäfts- und Wahlordnung geben. Die Parteimitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Beschlussfassung über Anträge.
2. Entgegennahme der Berichte
 - a.) des Vorsitzenden.
 - b.) des Kassierers.
 - c.) der Kassenrevisoren.
3. die Entlastung des Vorstandes, wobei die Entlastung des Kassierers und des Vorsitzenden gesondert erfolgt.
4. die Wahl des Vorstandes und der Kassenrevisoren.
5. die Wahl der Delegierten
 - a.) für die Kreisversammlung.
 - b.) für Wahlkreiskonferenzen, zu Bundestagswahlen und Landtagswahlen.
6. die Nominierung der Kandidaten für die Gemeinderatswahlen, der Ortschaftsräte und der Kreistagskandidaten.
7. die Fusion oder Auflösung des Ortsvereins. Der Kreisvorsitzende muss in diesen Fällen 6 Wochen vor der beabsichtigten Maßnahme informiert und zur entsprechenden Mitgliederversammlung eingeladen werden.

§ 4 Die Parteimitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den anwesenden Ortsvereinsmitgliedern. Ihre Beschlussfähigkeit ist nicht an ein bestimmtes Quorum gebunden. Als Gäste können eingeladen werden,

- der zuständige Bundestagsabgeordnete.
- der Landtagsabgeordnete .
- einzelne Kreistagsmitglieder.
- die Mitglieder der SPD-Gemeinderatsfraktionen im Zuständigkeitsbereich des Ortsvereins.

§ 5 Die Parteimitgliederversammlung sollte vierteljährlich zusammentreten. Die Entgegennahme der Berichte und die turnusmäßig anstehenden Wahlen zum Vorstand und zu den Delegierten soll im ersten Quartal eines Kalenderjahres bei der Hauptversammlung stattfinden.

§ 6 Eine außerordentliche Parteimitgliederversammlung ist einzuberufen:

- auf Antrag mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes.
- auf Antrag des Vorsitzenden.
- auf Antrag mindestens eines Drittels der SPD-Mitglieder im Zuständigkeitsbereich des Ortsvereins.

- § 7 Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden. Tagesordnung, Tagungsort und Tagungszeit sollen im Vorstand abgesprochen werden. Die Mitglieder sind mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich einzuladen. Auch E-Mails oder Faxe gelten als Schriftform. Auf jeden Fall muss eine öffentliche Einladung in den Amtsblättern erfolgen.

IV Der Vorstand

- § 8 Der Vorstand führt den Ortsverein politisch und organisatorisch. Ihm obliegen die laufenden Geschäfte und die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen. Zu anstehenden Wahlen soll er der Mitgliederversammlung Personalvorschläge unterbreiten.

Der Vorsitzende und der Kassierer müssen in geheimer Wahl gewählt werden. Die übrigen Vorstandsmitglieder und die Kassenrevisoren können auf Antrag der Versammlung auch offen gewählt werden. Wird ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so ist dem ohne Aussprache sofort stattzugeben.

Die Amtszeit des Vorstands und der übrigen von der Mitgliederversammlung Gewählten beträgt zwei Jahre.

Die Kassenrevisoren sind jährlich zu wählen.

- § 9 Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden.
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden.
 - c) dem Kassierer.
 - d) dem Schriftführer.
 - e) dem Pressereferenten.
 - f) bis zu drei Beisitzern.

Sollte es nicht gelingen, alle Ämter d) bis f) bei der Mitgliederversammlung zu besetzen, so teilt der Vorstand a) bis c) die Aufgaben unter sich auf.

Das gleiche gilt auch beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit. Der Vorstand ist dann berechtigt, zwischen den Mitgliederversammlungen geeignete Mitglieder zur Mitarbeit im Vorstand zu gewinnen. Diese müssen bei der nächstmöglichen Mitgliederversammlung bestätigt werden. Mit Genehmigung der Mitgliederversammlung sind auch Teamlösungen im Vorstand möglich. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass im Außenverhältnis des Ortsvereins eine verantwortliche Person benannt wird.

Der Vorstand sollte mindestens vier Mal pro Jahr zusammentreten. Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein. Eine Einladung per Mail, per Fax oder Telefon ist möglich. Geeignete Personen (z.B. Mandatsträger) können ebenfalls eingeladen werden. Sie sind nicht stimmberechtigt.

Der Vorstand entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Die einschlägigen Statuten der Partei sind dabei zu beachten.

Bei Abstimmungen im Vorstand gilt die einfache Mehrheit; für die Beschlussfähigkeit ist eine Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern notwendig.

Der Vorstand hat über seine Aktivitäten bei der Hauptversammlung Rechenschaft abzulegen.

- § 10 Der Vorsitzende vertritt den Ortsverein nach innen und nach außen. Er leitet die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen.
- § 11 Der stellvertretende Vorsitzende nimmt im Falle der Verhinderung oder auf besondere Weisung des Vorsitzenden oder des Vorstandes im Einzelfall die Geschäfte des Vorsitzenden wahr.
- § 12 Eine Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Beisitzern kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Dies muss aus der Tagesordnung hervorgehen.

V. Kassengeschäfte

- § 13 Der Kassierer führt die Kassengeschäfte des Ortsvereins im Einvernehmen mit dem Vorstand. Er vertritt in Kassengeschäften den Ortsverein nach außen.
- § 14 Die Kassenprüfung durch die Revisoren erfolgt mindestens ein Mal im Jahr. Der Kassierer hat dem Vorstand danach zu berichten.

VI Protokolle

- § 15 Über Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind i.d.R. vom Schriftführer Ergebnisprotokolle zu erstellen und baldmöglichst dem Versammlungsleiter zur Gegenzeichnung vorzulegen. Die Protokolle können von den Mitgliedern eingesehen werden.

Die Vorstandsmitglieder erhalten nach Gegenzeichnung des Versammlungsleiters eine Kopie des Protokolls.

VII Gültigkeit der Satzung

- § 16 **Diese Satzung tritt am 11.04.2013 in Kraft.** Sie wird von der Mitgliederversammlung verabschiedet. Eine Änderung kann ebenfalls nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss jeweils darauf hingewiesen werden.
- §17 Bei Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit sofern diese Satzung nicht ausdrücklich andere Mehrheiten verlangt.
- § 18 Verabschiedung und Änderungen der Satzung bedürfen mindestens einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- § 19 Salvatorische Klausel:
Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der ursprünglichen Formulierung möglichst nahe kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten also entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

Neuffen, 11. April 2013